

Nr. 2

Nördlich dem Rollgraben

BURG-GRÄFENRODE

Landkreis: Friedberg / Hessen

Bebauungsplan Nr. 2

„Nördlich dem Rollgraben“

Maßstab: 1:1000

Zeichenerklärung:



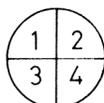
Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)



Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)



Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)



1) Art der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet (§ 6 BauNVO)

2) Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

3) Grundflächenzahl

4) Geschossflächenzahl



Trafostation

Begründung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burg-Gräfenrode hat sich entschlossen, zur Deckung des dringenden Bedarfs an Bauplätzen auf der Ostseite der alten Ortslage parallel zur Wilhelm-Leuschner-Straße eine weitere Straße vom Kaicher Weg aus in nördlicher Richtung ziehend beiderseitig als Baugelände durch den nebenstehenden Bebauungsplan auszuweisen. Bestimmend für die Wahl dieses Gebietes war, daß die Grundeigentümer in diesem Gebiet das Land für Bauzwecke zur Verfügung stellen und die Kanal- und Wasserleitung ohne große Schwierigkeiten an das bestehende Ortsnetz angeschlossen werden können. Die Anschlußkosten dieses schön gelegenen Wohnbaugesbietes mit ca. 200 lfdm Anschlußstraße betragen rd. 150.000,- DM.



Es wird hiermit bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Friedberg/H., den 31. Aug. 1971
Katasteramt
im Auftrag



Bearbeitet:

Friedberg/H., den 1. März 1971...
- Kreisbauamt -

(Baudirektor)

Aufgestellt durch den Beschluß

der Gemeindevertretung am: 5.8.70
Burg-Gräfenrode, den 3. Sept. 1971

(Bürgermeister)

Nach Beteiligung der Träger

öffentlicher Belange offengelegt
von 9. Juni 1971 bis 9. Juni 1971

Burg-Gräfenrode, den 3. Sept. 1971

(Bürgermeister)

Als Satzung von der Gemeinde-

vertretung beschlossen
am 28. Juni 1971.

Burg-Gräfenrode, den 3. Sept. 1971

(Bürgermeister)

Genehmigungsvermerk:

G e n e h m i g t

mit Vig. vom 14. DEZ. 1971

Az. V/3 - 61 d 04/01

Darmstadt, den 14. DEZ. 1971

Regierungspräsident

im Auftrag



Der genehmigte Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BBauG und § 5 Abs. 4 HGO i.V.m. § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Karben vom 31.12.1971 in der Zeit vom 21.1.72 bis 22.2.1972 öffentlich ausgelegt. Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsüblich am 14.1.1972 bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist somit am 22.2.72 rechtsverbindlich geworden.

Der Magistrat der Stadt Karben



Urin